



Finanzordnung

A Gebühren

1) Teilnahmegebühren

Startgelder für Bezirksmeisterschaften und Ranglisten:

Erwachsene: 8€

Jugendliche: 6€

Die Turnierleitung erhält 1,00 Euro pro Teilnehmer, den Ausrichtervereinen stehen 3,50 Euro je aktivem Teilnehmer zu.

2) Vereinsgebühren

Jeder Verein hat eine jährliche Gebühr von 50€ an den Bezirk zu entrichten. Zusätzlich fällt pro Verein für jede gemeldete Mannschaft eine Gebühr nach der folgenden Punkteregelung an (1 Punkt = 6€):

Herrenmannschaften:	5 Punkte
Damenmannschaften:	4 Punkte
U19/U15/U13-Mannschaften:	2 Punkte
U11-Mannschaften:	0 Punkte

B Zuschüsse*

Sitzungsgeld für Sitzungen der Bezirksstruktur:	8€
Fahrtgeld für Fahrten zu diesen Sitzungen:	0,30€ / km
Aufwandsentschädigung Bezirksvorstand:	400€ / Jahr / Person**
Aufwandsentschädigung Spielleiter:	4€ / Mannschaft / Saison
Durchführung von sportl. Bezirksveranstaltungen:	7,50€ / Tisch / Veranstaltung + Spielbälle
Bereitstellung von Hallen für Bezirkslehrgänge:	nach Vereinbarung mit Bezirksausschuss
Lehrgangsvergütung für Trainer	90€ + 0,30€ / km / Lehrgang
Zuspieler bei Lehrgängen	45€ / Lehrgang
Schiedsrichtereinsatz im Bezirk (durch Antragsteller):	25€ / Einsatz + 0,30€ / km
Landesverbandsdelegierte (als Fahrgemeinschaft):	nach Vereinbarung mit Bezirksausschuss

* Für alle Gelder die über den steuerfreien Tagessatz hinausgehen müssen diese bei der Steuer angegeben werden.

** Der Bezirksvorsitzende kann alternativ die Verzichtserklärung auf die Ehrenamtszuschüsse von TTBW für die Steuer beantragen.

Die Vereine, die ein Mitglied im Bezirksvorstand stellen, erhalten 160€, siehe §4.1 Gebührenordnung TTBW.

Zusätzliche Abrechnungen müssen per Antrag schriftlich beim Bezirksvorstand eingehen.

C Strafbestimmungen

Es gelten die jeweilig gültigen Strafbestimmungen von TTBW. Abweichend wird auf die Geldstrafe für unvollständiges Antreten in den Bezirksspielklassen Kreisliga B, Kreisliga C, Kreisklasse A, Kreisklasse B und Kreisklasse C verzichtet.

D Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 17. Juni 2023 in Kraft. Änderungen an dieser Ordnung können nur durch den Bezirkstag vorgenommen werden. Änderungen an einzelnen Abschnitten ändern an den Gültigkeiten der anderen nichts.